

2. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 03.12.2012

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.05.2014 folgende 2. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 I. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 **Gebührenmaßstab**

(4) Abzusetzende Wassermengen

Der auf Dauer angelegte Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen wird mittels Messeinrichtung (Minderungs- /Gartenwasserzähler) erbracht.

1. Bereich Holtemme

- a) Für die Genehmigung, Bereitstellung und den Einbau bzw. die Abnahme, Verplombung und Aufnahme der Minderungs- /Gartenwasserzähler in den Zählerbestand ist die Stadtwerke Wernigerode GmbH zuständig.

Der Verband ermittelt die abzusetzende Wassermenge auf der Grundlage der von der Stadtwerke Wernigerode GmbH übermittelten Zählerdaten.

Der bei der Zählerverwaltung und Berechnung der abzusetzenden Wassermengen entstehende Verwaltungsaufwand ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach der Verwaltungsgebührensatzung berechnet.

- b) Für Bestandszähler, die vor dem 18.01.2014 eingebaut worden sind, gilt § 14 I. Absatz 3 sinngemäß.

Neben den genehmigten privaten sind auch die vom Verband bereitgestellten Messeinrichtungen nach Ablauf der Eichgültigkeit an die satzungsrechtlichen Regelungen nach § 14 I. Absatz 4 Nr. 1. a) anzupassen.

- c) Im Übrigen gilt § 14 I. Absatz 3 Satz 1 und § 14 I. Absatz 3 b) sinngemäß.

2. Bereich Bode

§ 14 I. Absatz 3 gilt sinngemäß.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 26. Mai 2014

Witte
Verbandsgeschäftsführer

